

ZENTRALAUSSCHUSS
beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen
an berufsbildenden Schulen
und an Anstalten der Lehrer/-innen- und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien, Strozsigasse 2/4, Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbf.gv.at

per Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 11. Mai 2015
ZA-Zl. 2015/zu47, Mag. Be/Eß

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge sowie das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

zu GZ BMBF-12.950/0001-III/2/2014 vom 10. April 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Der ZA-BMHS nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Abgeltung für abschließende Prüfungen:

Im Vorblatt des Entwurfs sind bei den „Wesentlichen Auswirkungen“ keine finanziellen Auswirkungen angeführt, da: „die Abgeltung der Prüfungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer wurde bereits in der diesbezüglichen Novelle des PTG und des GehG dargestellt.“

Derzeit findet sich in Punkt III. des PTG der Verweis nur auf §§ 34ff SchUG, nicht jedoch auf §§ 33ff SchUG-BKV. **Der ZA-BMHS fordert die Aufnahme dieser Bestimmungen im PTG.**

Ebenso wird im § 63b (1)-(3) GehG für die Abgeltung für die Betreuung der Diplomarbeit die Prüfungsordnung BHS, BA BGBl II 177/2012 zitiert. **Der ZA-BMHS fordert, diese Bestimmungen um das SchUG-BKV zu ergänzen. Sollte auch eine Abschlussarbeit für die BMS-B geplant sein, ist auch hier eine Abgeltung für deren Betreuung sicher zu stellen.**

Inhaltliches:

Ad § 34 (2) 3.: Die Funktion des Klassenvorstandes wurde anlässlich der SchUG-BKV-Änderung 2010 durch die neue Funktion des „Studienkoordinators“ ersetzt (siehe BGBl II 292/2010). Daher sollte dies auch bei der Novelle Eingang finden.

Ad § 35 (2) 1.: In BMS-B (z.B. HAS-B) müsste – wenn auch BMS-B von der Gesetzesänderung betroffen sind - demnach im dritten Semester eine abschließende Arbeit verfasst werden. Notwendige LP-Inhalte für die abschließende Arbeit werden erst im Laufe des 3. Semesters unterrichtet.

Ad §35 (3) 2.: Laut Entwurf werden die nicht standardisierten Prüfungstermine durch die zuständige Schulbehörde festgelegt. Dies widerspricht den Erläuterungen, wonach diese durch den Schulleiter oder die Schulleiterin, gegebenenfalls nach Herstellen des Einvernehmens mit dem oder der Vorsitzenden festgelegt werden sollen. Im Sinn der schulischen Autonomie sollte diese Regelung beibehalten werden.

Ad § 69 (9): Der ZA-BMHS begrüßt sehr, dass beim Wirksamkeitstermin der neuen gesetzlichen Regelungen auf die Lehrplanentwicklung (Kompetenzorientierung) Rücksicht genommen werden soll. Es wäre wenig sinnvoll, dass Lehrer/-innen auf Grund nicht kompetenzorientierter Lehrpläne kompetenzorientiert prüfen bzw. Studierende geprüft werden. Der ZA-BMHS fordert daher schon jetzt diese Rücksichtnahme ein.

Der ZA-BMHS hofft auf einen positiven Verhandlungsabschluss, um dem Entwurf vollinhaltlich zustimmen zu können.

**Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentrallausschuss**



**Prof. HR MMag. Jürgen RAINER
Vorsitzender**

Kopie an: Präsidium des Nationalrates

BM | BF